



Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Protection Juridique SA
Protezione Giuridica SA



AVB B 2012

Rechtsschutz für Betriebe und Selbständigerwerbende

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

Inhaltsübersicht

I. Kundeninformation		V. Gemeinsame Bestimmungen	6		
Ihre Rechtsschutzversicherung im Überblick	2	Artikel 9	Versicherte Leistungen	6	
II. Gegenstand der Versicherung	2	Artikel 10	Örtlicher Geltungsbereich	7	
III. Betriebs-Rechtsschutzdeckung	3	Artikel 11	Zeitlicher Geltungsbereich	7	
Artikel 1	Versicherte Personen	3	Artikel 12	Beginn und Ende des Versicherungsvertrags	7
Artikel 2	Grunddeckung	3	Artikel 13	Prämienzahlung	7
Artikel 3	Zusatzdeckungen	4	Artikel 14	Prämienabrechnung	7
Artikel 4	Ausschlüsse	4	Artikel 15	Änderung des Tarifs	7
IV. Verkehrs-Rechtsschutzdeckung	5	Artikel 16	Mitteilungen	7	
Artikel 5	Versicherte Personen und Fahrzeuge	5	Artikel 17	Gerichtsstand und anwendbares Recht	8
Artikel 6	Grunddeckung	5	VI. Bedarf nach Rechtshilfe	8	
Artikel 7	Zusatzdeckungen	5	Artikel 18	Fallmeldung	8
Artikel 8	Ausschlüsse	5	Artikel 19	Fallführung	8
		Artikel 20	Datenschutz	8	
		Artikel 21	Meinungsverschiedenheiten	8	
		Artikel 22	Verletzung vertraglicher Obliegenheiten	8	
		Artikel 23	Kündigung im Rechtsfall	8	

I. Kundeninformation

Ihre Rechtsschutzversicherung im Überblick

Sie haben sich für eines unserer Produkte entschieden, weil Sie uns vertrauen. Dafür danken wir Ihnen herzlich. Diese Kundeninformation gibt Ihnen einen Überblick über unser Unternehmen und den wesentlichen Vertragsinhalt. Die genauen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Antrag oder der Offerte, der Police, den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen sowie den anwendbaren Gesetzen.

Wer sind wir?

Die DAS Rechtsschutz-Versicherungs-AG, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Luzern, ist die einzige unabhängige Rechtsschutzversicherung der Schweiz (www.das.ch). Sie ist ein Unternehmen der international tätigen D.A.S. Gruppe, des weltweit grössten Rechtsschutzversicherers. Werden Sie im Ausland in einen Rechtsstreit verwickelt, profitieren Sie von unserem exklusiven Dienstleistungsnetz.

Wir sind weder wirtschaftlich noch personell mit anderen Versicherungsgruppen verflochten und deshalb ausschliesslich den Interessen unserer Kunden verpflichtet. Die DAS ist der einzige Rechtsschutzspezialist der Schweiz, der Ihnen eine objektive, neutrale und in jeder Hinsicht unbefangene Interessenwahrung garantieren kann.

Was ist eine Rechtsschutzversicherung?

Eine Rechtsschutzversicherung schützt Sie vor den finanziellen Risiken einer Rechtsangelegenheit. Gegen Bezahlung einer Prämie erbringt die DAS einerseits Rechtsdienstleistungen (Rechtsberatung, Rechtsvertretung) und übernimmt andererseits Rechtsverfolgungskosten.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die DAS berät Sie in Rechtsfragen und unterstützt Sie bei rechtlichen Streitigkeiten. Die versicherten Rechtsbereiche sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag oder der Offerte, der Police sowie den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen.

Es gibt keine Versicherung, die alle Risiken deckt. Sie wäre für viele Betriebe unerschwinglich. Unsere Produkte schützen Sie jedoch gut gegen Rechtsprobleme des Alltags und können flexibel Ihren Bedürfnissen angepasst werden. Wichtige Ausschlüsse und Einschränkungen sind in unseren AVB hervorgehoben.

In einzelnen Fällen tragen Sie einen Selbstbehalt. Die Details dazu finden Sie in den AVB.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die während der Vertragsdauer eingetreten und der DAS gemeldet worden sind. In einigen Fällen gilt eine Wartefrist.

Was ist im Rechtsfall zu tun?

Sie sollten der DAS

- unverzüglich jeden Rechtsfall melden, für den Sie die rechtliche Unterstützung in Anspruch nehmen wollen;
- alle mit dem Fall zusammenhängenden Auskünfte erteilen;
- alle sachdienlichen Unterlagen und Beweismittel zur Verfügung stellen.

Bitte erteilen Sie ohne vorherige Einwilligung der DAS keine direkten Aufträge (z.B. an Anwälte oder Experten), sonst verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz!

Wie steht es mit dem Datenschutz?

Zur Erfüllung unserer Aufgaben müssen wir Personendaten erheben, verarbeiten und speichern. Es handelt sich um Kundendaten (Name, Adresse usw.), Antragsdaten (Antworten

auf Antragsfragen usw.), Vertragsdaten (Vertragsdauer usw.), Inkassodaten (Prämieingänge usw.) und Schadendaten (Schadenmeldungen usw.). Diese Daten werden in Papier- und elektronischer Form gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt und werden zur Überprüfung der im Antrag gemachten Angaben, zur Vertragsverwaltung sowie zur Schadenabwicklung bearbeitet.

Falls erforderlich, werden Daten zur Schadenabwicklung an involvierte Dritte (Versicherungen usw.) weitergegeben.

Wie berechnet sich die Prämie?

Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem gewählten Versicherungsschutz sowie den für die Prämienberechnung notwendigen Risikomerkmale (z.B. AHV-Lohnsumme). Für Ratenzahlung und kurze Vertragsdauer können Zuschläge erhoben werden.

Wann beginnt und endet der Vertrag?

Das Datum des Inkrafttretens und die vereinbarte Vertragsdauer gehen aus der Police hervor. Wird der Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich um ein weiteres Jahr.

Neben der Kündigung auf den Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer bestehen weitere Kündigungsmöglichkeiten. Hier die wichtigsten in Kürze:

- wenn während der Laufzeit der Prämientarif ändert;
- nach Eintritt eines versicherten Rechtsfalles, in dem wir Versicherungsleistungen erbracht haben;
- wenn Sie im Antrag eine Frage unrichtig beantwortet oder etwas verschwiegen haben. In diesem Fall dürfen wir sogar die erbrachten Leistungen zurückfordern!

Benötigen Sie weitere Informationen?

Wenn Ihnen etwas unklar ist oder Sie zu einem Punkt mehr wissen möchten, sprechen Sie Ihre Versicherungsberaterin oder Ihren Versicherungsberater darauf an oder wenden Sie sich an unsere nächstgelegene Vertretung! Besuchen Sie uns auch auf Internet unter www.das.ch.

II. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich wahlweise auf eine Grunddeckung (Verkehr und/oder Betrieb), die mit verschiedenen Zusatzdeckungen ergänzt werden kann.

Der Umfang und die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes werden durch die gemeinsamen und besonderen Bestimmungen zusammen umschrieben. Die gemeinsamen Bestimmungen gelten in jedem Fall, die besonderen Bestimmungen nur so weit, als sie im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart sind.

III. Betriebs-Rechtsschutzdeckung

Artikel 1 – Versicherte Personen

Versichert sind

- a) der Versicherungsnehmer in Ausübung der in der Police erwähnten Tätigkeit (nachstehend versicherter Betrieb genannt);
- b) die mit dem Versicherungsnehmer in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis stehenden Personen bei ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb;
- c) die Familienangehörigen des Versicherungsnehmers bei ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb.

Artikel 2 – Grunddeckung

Die DAS gewährt Versicherungsdeckung in folgenden Bereichen (abschliessende Aufzählung):

1. Schadenersatz

Geltendmachung ausservertraglicher Schadenersatzansprüche beim haftpflichtigen Dritten für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung, Tötung) sowie unmittelbar mit ihnen zusammenhängende Vermögensschäden. Versicherungsschutz besteht ferner für das aktive Vorgehen im Strafverfahren zur Durchsetzung dieser Ansprüche.

Nicht versichert sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit

- a) Sachschäden an Liegenschaften (vorbehältlich Zusatzdeckung gemäss Artikel 3 Ziffer 2);
- b) Ansprüchen, die in Konkurrenz mit vertraglichen Ansprüchen oder an deren Stelle geltend gemacht werden.

2. Opferhilfe

Einforderung von Entschädigungen zu Gunsten der versicherten Person nach schweizerischem Opferhilfegesetz gegenüber den kantonalen Opferhilfestellen sowie das aktive Vorgehen im Strafverfahren zu deren Durchsetzung.

3. Straf- und Verwaltungsstrafrecht

Strafrechtliche Verteidigung des Versicherten vor Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern ihm ein Fahrlässigkeitsdelikt zur Last gelegt wird.

Wird dem Versicherten ein Vorsatzdelikt vorgeworfen, so werden die versicherten Leistungen am Ende des Verfahrens rückvergütet, sofern durch rechtskräftigen Entscheid

- a) das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt,
- b) der Versicherte freigesprochen,
- c) das Verfahren eingestellt wurde. Steht die Einstellung des Verfahrens im Zusammenhang mit einer Entschädigung an den Strafkörper oder einen Dritten, besteht kein Versicherungsschutz.

Nicht versichert sind Verfahren im Zusammenhang mit Liegenschaften (vorbehältlich Zusatzdeckung gemäss Artikel 3 Ziffer 2).

4. Privatversicherungsrecht

Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis zwischen dem versicherten Betrieb und seinen Privatversicherungen (betreffend Grundeigentum nur, wenn Artikel 3 Ziffer 2 mitversichert ist).

5. Sozialversicherungsrecht

Streitigkeiten des versicherten Betriebs aus seinem Versicherungsverhältnis mit schweizerischen Sozialversicherungen.

6. Miet- und Pachtrecht

Miet- oder pachtrechtliche Streitigkeiten mit dem Vermieter der betrieblich genutzten Liegenschaft an der Adresse, auf welche die Police ausgestellt ist.

Durch Zusatzvereinbarung kann die Versicherungsdeckung auf weitere, betrieblich genutzte Liegenschaften ausgedehnt werden.

Bei einem Umzug geht der Versicherungsschutz automatisch von der alten auf die neue Adresse über. Versichert sind sowohl Streitigkeiten mit dem früheren Vermieter, die nach dem Auszug eintreten und mit der Eigennutzung zusammenhängen, als auch Streitigkeiten mit dem neuen Vermieter, die vor dem geplanten oder tatsächlichen Einzug entstehen.

7. Arbeitsrecht

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen dem versicherten Betrieb und seinen Angestellten.

Ausgeschlossen sind Streitigkeiten mit Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates.

8. Nachbarrecht

Streitigkeiten mit einem direkt angrenzenden Nachbarn aus übermässigen Rauch-, Gas-, Geruch- oder Lärmmissionen (abschliessende Aufzählung), sofern

- a) eine in der Police aufgeführte Liegenschaft betroffen ist;
- b) der Streit privatrechtlicher Natur ist und in die Zuständigkeit eines Zivilgerichts fällt.

9. Innenaus- oder Innenumbau der Betriebsräume

Streitigkeiten aus einfachem Auftrag und Werkvertrag, welche den Innenaus- oder Innenumbau (Fussböden, Wände, Decken, Beleuchtung) der in der Police bezeichneten Betriebsräume zum Gegenstand haben.

10. Umzug des Betriebsmobiliars

Streitigkeiten aus Frachtvertrag, welche den Umzug des Betriebsmobiliars zum Gegenstand haben.

11. Verträge betreffend Betriebsmobiliar

Streitigkeiten mit Lieferanten von Betriebsmobiliar und Geräten, die dem versicherten Betrieb zum Eigenbedarf dienen.

Ausgeschlossen sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung von Produktionsanlagen und Produktionsmitteln, sofern keine Zusatzvereinbarung abgeschlossen wurde (Artikel 3 Ziffer 1).

12. Musterverträge

Die DAS stellt im Sinne **allgemeiner Vorlagen** folgende Musterverträge in deutscher, französischer und italienischer Sprache zur Verfügung (abschliessende Aufzählung): Einzelarbeitsvertrag – Vertrag über freie Mitarbeit – Kaufvertrag – Mietvertrag über Gewerberäume – Darlehensvertrag – Forderungsabtretung (Zession) – Aufhebungsvertrag – Vollmacht – Vergleichsvertrag.

Die allgemeinen Vorlagen berücksichtigen schweizerisches Recht. Sie sind **vom Anwender an die jeweiligen konkreten Gegebenheiten anzupassen**.

13. Rechtsauskünfte

Zusätzlich zu den versicherten Rechtsgebieten hat der Versicherungsnehmer in Angelegenheiten, die mit der üblichen Geschäftstätigkeit des versicherten Betriebs zusammenhängen, Anspruch auf eine einmalige Auskunft pro Fall, sofern schweizerisches Zivilrecht zur Anwendung gelangt.

Von der Deckung ausgeschlossen sind Auskünfte aus dem Gesellschafts- und Wertpapierrecht.

Artikel 3 – Zusatzdeckungen

Durch Zusatzvereinbarung kann die Versicherungsdeckung auf folgende Gebiete erweitert werden.

1. Erweiterter Vertragsrechtsschutz

Streitigkeiten infolge Nichterfüllung oder nicht vollständiger Erfüllung obligationenrechtlicher Verträge zwischen dem versicherten Betrieb und seinen Lieferanten und Kunden.

Nicht versichert sind Streitigkeiten

- a) mit einem Streitwert von weniger als CHF 1'000.– (Mindeststreitwert);
- b) als Vermieter von Liegenschaften, sofern keine Zusatzdeckung im Sinne von Artikel 3 Ziffer 3 (Vermieterrechtsschutz) vereinbart wurde.

2. Grundeigentümerrechtsschutz

Für die in der Police bezeichneten Liegenschaften gewährt die DAS Versicherungsdeckung in folgenden Bereichen (abschliessende Aufzählung):

a) **Schadenersatz:** Geltendmachung ausservertraglicher Schadenersatzansprüche beim haftpflichtigen Dritten für Sachschäden sowie unmittelbar mit ihnen zusammenhängende Vermögensschäden. Versicherungsschutz besteht ferner für das aktive Vorgehen im Strafverfahren zur Durchsetzung dieser Ansprüche.

Nicht versichert sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ansprüchen, die in Konkurrenz mit vertraglichen Ansprüchen oder an deren Stelle geltend gemacht werden.

- b) **Strafrecht:** strafrechtliche Verteidigung des Versicherten vor Gerichten und sonstigen Strafbehörden, sofern ihm ein Fahrlässigkeitsdelikt zur Last gelegt wird.
Wird dem Versicherten ein Vorsatzdelikt vorgeworfen, so werden die versicherten Leistungen am Ende des Verfahrens rückvergütet, sofern durch rechtskräftigen Entscheid
- das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt,
 - der Versicherte freigesprochen,
 - das Verfahren eingestellt wurde. Steht die Einstellung des Verfahrens im Zusammenhang mit einer Entschädigung an den Strafkörper oder einen Dritten, besteht kein Versicherungsschutz.
- c) **Versicherungsrecht:** Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis mit öffentlichen und privaten Versicherungen.
- d) **Arbeitsrecht:** arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Grundeigentümer und den Angestellten, denen der Unterhalt der versicherten Liegenschaft obliegt (Hauswart, Gärtner).
- e) **Nachbarrecht:** Streitigkeiten mit einem direkt angrenzenden Nachbarn, die sich auf privatrechtliche Bestimmungen des Nachbarrechts stützen.
- f) **Innenaus- oder -umbau:** Streitigkeiten aus einfachem Auftrag und Werkvertrag, welche den Innenaus- oder -umbau zum Gegenstand haben.
- g) **Sachenrecht:** Streitigkeiten im Zusammenhang mit Dienstbarkeiten und Grundlasten, die im Grundbuch eingetragen sind.
- h) **Grenzverlauf:** Streitigkeiten, die sich auf die Grenzen der Liegenschaft beziehen.
- i) **Enteignung:** Streitigkeiten, welche die formelle Enteignung der Liegenschaft zum Gegenstand haben.

3. Vermieterrechtsschutz

Miet- und pachtrechtliche Streitigkeiten zwischen dem versicherten Betrieb und den Mietern oder Pächtern der in der Police bezeichneten Liegenschaften.

Artikel 4 – Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht in Rechtsgebieten, die nicht in den allgemeinen Versicherungsbedingungen genannt sind. Zudem ist in folgenden Fällen keine Deckung gegeben:

1. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen über Leistungen, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch der versicherten Person bestimmt sind;
2. Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherten abgetreten wurden, und die Abwehr von Ansprüchen aus Verbindlichkeiten anderer Personen, die der Versicherte übernommen hat;
3. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Erwerb und Veräusserung von Immobilien und Grundstücken;
4. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Neu-, Aus-, Umbauten und Abbruch von Liegenschaften, die dem versicherten Betrieb dienen, sofern – auch wenn bloss für einen Teil der Bauarbeiten – eine amtliche Bewilligung erforderlich ist;
5. Einsprachen gegen Bauvorhaben, Streitigkeiten aus Verwaltung und Benutzung des Stockwerkeigentums, Zwangsverwertung der Liegenschaft, Bauhandwerkerpfandrecht sowie im Zusammenhang mit öffentlichem Planungsrecht und Güterzusammenlegung;
6. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wertpapieren und Beteiligungen, Bank- und Börsengeschäften, Spekulations- und Termingeschäften, Spiel und Wette sowie mit der Anlage oder Verwaltung von Vermögenswerten;
7. Streitigkeiten aus Belehnung und Verpfändung von Liegenschaften oder Grundstücken;
8. Abwehr von Schadenersatzansprüchen und Konventionalstrafen;
9. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kartellen, unlauterem Wettbewerb, Immaterialgüterrecht und mit Verträgen, die Immaterialgüterrechte zum Gegenstand haben;
10. Streitigkeiten im Zusammenhang mit vereins-, stiftungs-, genossenschafts- und gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen;
11. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Computersoftware;
12. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verantwortlichkeitsansprüchen gegen Gesellschaftsorgane;
13. Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und dem eigenen Rechtsschutzversicherer;
14. Streitigkeiten mit Anwälten, Experten und anderen Beauftragten, die in einem von der DAS gedeckten Fall tätig geworden sind;
15. Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen, die durch den gleichen Versicherungsvertrag versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst);
16. Streitigkeiten, die den Versicherten in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Lenker, Käufer, Verkäufer, Leasingnehmer, Entlehner oder Mieter immatrikulierter Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen betreffen (ausgenommen Fahrräder, Motorfahrräder, motorlose Wasserfahrzeuge, Segelboote mit einer Segelfläche bis 15 m², Kleinmotorboote bis 8 PS/5,88 kW, Fallschirme, Gleitschirme und Hängegleiter);
17. Streitigkeiten als Folge aktiver Beteiligung an einer Rauferei oder Tötlichkeit sowie im Zusammenhang mit Ehr- und Persönlichkeitsverletzungen;
18. Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Terrorismus, Aufruhr, Neutralitätsverletzungen, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben und andere Naturkatastrophen, Atomkernspaltung und -fusion, ionisierender und nichtionisierender Strahlung, gentechnisch veränderten Organismen sowie Nanotechnologie.
19. Inkasso unbestrittener Forderungen;
20. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bewertung und Revisionen von Unternehmen;
21. Streitigkeiten mit Familienangehörigen, Geschäftsleitungsmitgliedern und Teilhabern.

IV. Verkehrs-Rechtsschutzdeckung

Artikel 5 – Versicherte Personen und Fahrzeuge

1. Gedeckt sind
 - a) der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter von Strassenfahrzeugen, deren Kontrollschilder in der Police erwähnt sind, sowie von Motorfahrrädern oder Fahrrädern;
 - b) die Lenker und Passagiere der laut lit. a versicherten Fahrzeuge;
 - c) die in der Police namentlich aufgeführten Personen in ihrer Eigenschaft als
 - Lenker jedes beliebigen Strassen- oder Schienenfahrzeugs;
 - Fussgänger oder Passagier eines privaten oder öffentlichen Verkehrsmittels;
 - d) die Lenker und Passagiere eines Strassen- oder Schienenfahrzeugs, das durch den Versicherungsnehmer gemietet wurde.
2. Ist ein versichertes Fahrzeug nicht betriebsfähig, so erstreckt sich die Versicherung auf dessen Ersatz.

Artikel 6 – Grunddeckung

Die DAS gewährt Versicherungsdeckung in folgenden Bereichen (abschliessende Aufzählung):

1. *Schadenersatz*
Geltendmachung des dem Versicherten entstandenen Schadens im Anschluss an
 - einen Verkehrsunfall;
 - den Diebstahl oder die Beschädigung eines versicherten Fahrzeugs.Versicherungsschutz besteht auch für das aktive Vorgehen im Strafverfahren zur Durchsetzung dieses Anspruchs.
2. *Opferhilfe*
Einforderung von Entschädigungen zu Gunsten der versicherten Person nach schweizerischem Opferhilfegesetz gegenüber den kantonalen Opferhilfestellen sowie das aktive Vorgehen im Strafverfahren zu deren Durchsetzung.
3. *Strafrecht*
Strafrechtliche Verteidigung infolge Verletzung von Bestimmungen, die den Strassen- oder Schienenverkehr regeln.
4. *Führerausweis/Fahrzeugausweis*
Auseinandersetzungen mit den schweizerischen und liechtensteinischen Administrativbehörden, die den Entzug oder die Wiedererteilung des Führer- oder Fahrzeugausweises zum Gegenstand haben.
5. *Besteuerung*
Streitigkeiten über die Besteuerung eines versicherten Fahrzeugs.
6. *Versicherungsrecht*
Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis des versicherten Betriebs mit Privat- und Sozialversicherungen
 - im Anschluss an einen Verkehrsunfall;
 - im Zusammenhang mit einem versicherten Fahrzeug.Es besteht keine Wartefrist gemäss Artikel 11 Ziffer 2.
7. *Vertragsrecht*
Streitigkeiten infolge Nichterfüllung oder nicht vollständiger Erfüllung obligationenrechtlicher Verträge über versicherte Fahrzeuge, die für den betrieblichen oder gewerblichen Gebrauch des Versicherten bestimmt sind. Es besteht keine Wartefrist gemäss Artikel 11 Ziffer 2.

Von der Deckung ausgeschlossen sind Streitigkeiten aus Verträgen, die der Versicherte gewerbsmässig aus einem Voll- oder Nebenerwerb abschliesst (als Garagist, Autohändler, Autovermieter, etc.).

Artikel 7 – Zusatzdeckungen

Die Grunddeckung kann durch folgende Zusatzdeckungen erweitert werden:

1. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen;
2. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen bis 5,7t Abfluggewicht;
3. Schadenfälle, die der Versicherungsnehmer oder sein Angestellter mit Kundenfahrzeugen auf Probe-, Ablieferungs- oder Überführungsfahrten erleidet.

Die Bestimmungen von Artikel 6 finden auf die Zusatzdeckungen sinngemäss Anwendung.

Artikel 8 – Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht in Rechtsgebieten, die nicht in den allgemeinen Versicherungsbedingungen genannt sind. Zudem ist in folgenden Fällen keine Deckung gegeben:

1. Schadenereignisse, bei welchen der Lenker keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war;
2. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen oder Wettfahrten und an deren Trainingsläufen;
3. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wasser- und Luftfahrzeugen, sofern keine Zusatzdeckung vereinbart wurde;
4. Abwehr von Schadenersatzansprüchen und Konventionalstrafen;
5. Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und dem eigenen Rechtsschutzversicherer;
6. Streitigkeiten mit Anwälten, Experten und anderen Beauftragten, die in einem von der DAS gedeckten Fall tätig geworden sind;
7. Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen, die durch den gleichen Versicherungsvertrag versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst);
8. Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Terrorismus, Aufruhr, Neutralitätsverletzungen, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben und andere Naturkatastrophen, Atomkernspaltung und -fusion, ionisierender und nichtionisierender Strahlung, gentechnisch veränderten Organismen sowie Nanotechnologie.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 9 – Versicherte Leistungen

1. Zusätzlich zur Interessenwahrung durch den eigenen Rechtsdienst übernimmt die DAS folgende, ab dem Zeitpunkt der Kostengutsprache entstehende Kosten (abschliessende Aufzählung):

Rechtsschutzdeckungen	Betriebsrechtsschutz		Verkehrsrechtsschutz
	Grunddeckung (Art. 2) Zusatzdeckung Grundeigentümer (Art. 3 Ziff. 2)	Zusatzdeckungen • erweitertes Vertragsrecht (Art. 3 Ziff. 1) • Vermieter (Art. 3 Ziff. 3)	Grunddeckung (Art. 6) Zusatzdeckungen (Art. 7)
Maximale Deckungssumme pro Grundereignis innerhalb der EU/EFTA	CHF 300'000.–	CHF 100'000.–	CHF 300'000.–
Maximale Deckungssumme pro Grundereignis ausserhalb der EU/EFTA	(keine Leistungen)	(keine Leistungen)	CHF 100'000.–
Anwaltskosten in ortsüblichem Umfang; Honorarvereinbarungen zwischen Klient und Anwalt sind für die DAS nicht bindend	versichert	versichert	versichert
Kosten für Expertisen, die auf Anordnung des Gerichts oder im Auftrag der DAS erstellt worden sind	versichert	versichert	versichert
Gerichtskosten	versichert	versichert	versichert
Kosten eines nach anerkannten Regeln durchgeführten Mediationsverfahrens (aussergerichtliche Konfliktlösung)	versichert	versichert	versichert
Parteientschädigung an die Gegenpartei.	versichert	versichert	versichert
Fahrt- und Flugkosten des Versicherten zu Gerichtsverhandlungen und Augenscheinen, sofern seine Anwesenheit zwingend erforderlich ist	Kostenerstattung bis max. CHF 1'000.– pro Rechtsfall	Kostenerstattung bis max. CHF 1'000.– pro Rechtsfall	Kostenerstattung bis max. CHF 10'000.– pro Rechtsfall
Ausgewiesener Lohnausfall des Angestellten, der durch Gerichtsverhandlungen und Augenscheine verursacht wird, sofern seine Anwesenheit zwingend erforderlich ist	Kostenerstattung bis max. CHF 1'000.– pro Rechtsfall	Kostenerstattung bis max. CHF 1'000.– pro Rechtsfall	Kostenerstattung bis max. CHF 1'000.– pro Rechtsfall
Kosten für Zahlungsbefehl, Rechtsöffnungsverfahren, Pfändung, Pfändungsverlustschein und Konkursandrohung	versichert	versichert	versichert
Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Diese Leistungen werden nur vorschussweise erbracht und sind innerhalb von 6 Monaten ab Zahlung durch den Versicherten der DAS zurückzuerstatten.	versichert	(entfällt)	versichert

2. Wird dem Versicherten in einem gedeckten Rechtsfall eine Forderung zugesprochen oder wird sie durch die Gegenpartei schriftlich anerkannt, ergreift die DAS zu deren Durchsetzung folgende Massnahmen (abschliessende Aufzählung):

- Betreibung auf Pfändung oder auf Pfandverwertung: Betreibungs-, Rechtsöffnungs-, Fortsetzungs- und Pfändungsbegehren;
- Betreibung auf Konkurs: Betreibungs-, Rechtsöffnungs-, Fortsetzungsbegehren.

Ausgeschlossen ist das Vorgehen gegen Schuldner, gegen welche bereits Verlustscheine ausgestellt worden sind oder deren Überschuldung aus dem Betreibungsregister ersichtlich ist.

3. Bei mehreren Schadenfällen, die mit demselben Grundereignis (Artikel 11 Ziffer 3) sachlich zusammenhängen, steht die maximale Deckungssumme für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen nur einmal zur Verfügung.
4. Sind mehrere Versicherte vom gleichen Grundereignis (Artikel 11 Ziffer 3) betroffen und sind ihre Interessen aufgrund der gleichen oder einer gleichartigen Ursache gegen denselben Gegner gerichtet, ist die DAS berechtigt, die Leistungen auf folgende Massnahmen zu beschränken:

- aussergerichtliche Interessenwahrung;
- Verjährungsunterbrechung;
- Konstituierung als Zivilpartei in einem Strafverfahren;
- Forderungseingabe im Konkurs;
- Führung notwendiger Musterprozesse. Die Kosten des Musterprozesses werden anteilmässig allen betroffenen Versicherten zugeordnet und von ihrer Deckungssumme abgerechnet.

Ist nach Abschluss des Musterprozesses noch eine gerichtliche Geltendmachung individueller Ansprüche notwendig, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die verbleibende Deckungssumme.

5. In Rechtsfällen ausserhalb der EU/EFTA erbringt die DAS keine eigenen Dienstleistungen, sondern erstattet dem Versicherten die Kosten seiner Interessenwahrung im Rahmen von Ziffer 1.
6. Die gerichtlich und aussergerichtlich zugesprochenen Parteientschädigungen zugunsten des Versicherten fallen der DAS bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen zu. Im Falle eines Vergleichs übernimmt die DAS jenen Kostenanteil, der nach Massgabe des Unterliegens auf den Versicherten entfällt. Ohne vorgängige Zustimmung sind anderslautende Abreden unter den Parteien für die DAS nicht bindend.

7. Die DAS hat die Leistungen zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu erbringen. Die Honorare sind fällig, sobald der Rechtsvertreter die Angelegenheit endgültig aussergerichtlich erledigt hat oder das Verfahren rechtskräftig beendet und eine detaillierte Honorarnote schriftlich vorgelegt wurde. Eine Zwischenabrechnung ist frühestens möglich, wenn bei Verfahren über mehrere Instanzen eine Instanz beendet ist.
8. Wahlweise gelten folgende Selbstbehaltlösungen:
 - a) kein Selbstbehalt;
 - b) Selbstbehalt von 10 % auf externen Kosten, mind. CHF 500.– pro Fall;
 - c) Selbstbehalt von 10 % auf externen Kosten, mind. CHF 1'500.– pro Fall.
 In Fällen, in denen der Versicherte einen durch die DAS vorgeschlagenen Anwalt wählt, entfällt der Selbstbehalt auf dessen Honorar.
9. Ist der Versicherte vorsteuerabzugsberechtigt, werden die Nettokosten exklusive Mehrwertsteuer (MWST) übernommen.

10. Nicht versichert sind
 - a) Erfolgshonorare;
 - b) Bussen und Konventionalstrafen;
 - c) Schadenersatz und Genugtuung;
 - d) Kosten von Blut- oder ähnlichen Analysen sowie von medizinischen Untersuchungen, die im Rahmen einer Strafuntersuchung oder von einer Verwaltungsbehörde angeordnet werden;
 - e) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer Leistungsträger verpflichtet ist, insbesondere vorprozessuale Anwaltskosten zu Lasten des Haftpflichtversicherers. Zeigt sich während der Fallbearbeitung, dass ein anderer Leistungsträger für die Rechtswahrungskosten aufkommen muss, erlischt die Leistungspflicht rückwirkend. Erbrachte Versicherungsleistungen sind der DAS zurückzuerstatten.
 - f) Verfahren vor Verfassungsgerichten sowie vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen;
 - g) Verfahrenskosten für einen Strafbefehl oder eine Administrativmassnahme.

Artikel 10 – Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung erstreckt sich auf Rechtsfälle, für deren Beurteilung Gerichte oder Verwaltungsbehörden im jeweiligen Deckungsgebiet zuständig sind und das entsprechende Landesrecht zur Anwendung gelangt. Abweichende Regelungen im besonderen Teil der Versicherungsbedingungen bleiben vorbehalten.

	Betriebsrechtsschutz (Art. 2 und 3)	Verkehrsrechtsschutz (Art. 6 und 7)
Deckungsgebiet	EU/EFTA	Ganze Welt

Artikel 11 – Zeitlicher Geltungsbereich

1. Versicherungsschutz besteht, wenn
 - das Grundereignis während der Vertragsdauer eintritt;
 - und der Bedarf nach Rechtshilfe vor Versicherungsende der DAS angemeldet wird.
2. Für vertragliche Streitigkeiten beginnt der Versicherungsschutz nach Ablauf von 90 Tagen ab Inkrafttreten des Versicherungsvertrags (Wartefrist). Die Wartefrist entfällt
 - a) für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Unfallereignissen, die in diesen Zeitraum fallen;
 - b) bei einem zeitlich nahtlosen Wechsel von einem anderen Rechtsschutzversicherer zur DAS, sofern für den gemeldeten Rechtsfall beim Vorversicherer gleiche Deckung bestand.

3. Als Grundereignis gilt
 - a) im Schadenersatz- und Opferhilferecht: Ereignis, das den Entschädigungsanspruch begründet;
 - b) im Versicherungsrecht:
 - Ereignis, das den Leistungsanspruch begründet;
 - in Invaliditätsfällen das Unfallereignis oder der Eintritt der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit;
 - Zeitpunkt der Begehung der vorgeworfenen Rechts- oder Vertragsverletzung, sofern der Streit keinen Entschädigungsanspruch zum Gegenstand hat;
 - c) im Straf- und Administrativrecht: Zeitpunkt der erstmaligen Begehung der vorgeworfenen Widerhandlung;
 - d) im Nachbarrecht: erster Wortwechsel oder Schriftverkehr, in dem gegensätzliche Standpunkte in nachbarschaftlichen Belangen geäussert werden;
 - e) bei Rechtsauskünften: Ereignis, das einen Beratungsbedarf nach sich zieht;
 - f) in den übrigen Rechtsgebieten: erstmalige Begehung der vorgeworfenen Rechts- oder Vertragsverletzung.

Artikel 12 – Beginn und Ende des Versicherungsvertrags

1. Der Vertrag entfaltet seine Wirkung ab dem in der Police genannten Datum. Nach dessen Ablauf erneuert er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, sofern nicht spätestens drei Monate vor dem Fälligkeitsdatum schriftlich gekündigt wird.
2. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland, so erlischt die Versicherung mit Ablauf der laufenden Periode.

Artikel 13 – Prämienzahlung

1. Die Prämie versteht sich für die Dauer eines Jahres und wird an dem in der Police genannten Datum fällig.
2. Wird Teilzahlung vereinbart, bleibt die Jahresprämie als Ganzes geschuldet. Die noch nicht bezahlten Raten gelten bis zu ihrer Fälligkeit als gestundet. Gerät der Versicherungsnehmer mit einer Rate in Verzug, so werden sämtliche Teilzahlungen fällig. Die DAS kann für Teilzahlung einen Zuschlag erheben.

Artikel 14 – Prämienabrechnung

1. Beruht die Berechnung der Prämie auf veränderlichen Faktoren, so hat der Versicherungsnehmer der DAS fristgerecht die gewünschten Daten bekannt zu geben. Auf der Grundlage dieser Angaben wird die Prämie für die folgende Versicherungsperiode festgelegt.
2. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Pflicht nicht nach, so erfolgt die Prämienberechnung auf der Grundlage der Angaben des Vorjahres. Zusätzlich erhebt die DAS für die mutmassliche Gefahrerhöhung einen Zuschlag in Höhe von 20 % der errechneten Prämie.

Artikel 15 – Änderung des Tarifs

1. Die DAS garantiert dem Versicherungsnehmer einen gleichbleibenden Prämientarif während der in der Police festgelegten erstmaligen Vertragsdauer.
2. Ändert die DAS den Prämientarif, so kann sie die neue Prämie frühestens nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer anpassen. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 30 Tage vor der Fälligkeit bekannt.
3. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss bei der DAS spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres eintreffen. Erfolgt keine Kündigung, gilt der neue Tarif als genehmigt.

Artikel 16 – Mitteilungen

1. Der Versicherungsnehmer hat seine Mitteilungen an die Direktion der DAS oder eine Geschäftsstelle zu richten.
2. Die Mitteilungen der DAS an den Versicherungsnehmer können rechtsgültig an seine letzte der DAS bekannt gegebene Adresse zugestellt werden.

Artikel 17 – Gerichtsstand, anwendbares Recht und Ombudsstelle

1. Der Gerichtsstand einer Klage gegen die DAS ist der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder der Sitz der DAS.
2. In Ergänzung der allgemeinen Versicherungsbedingungen sind die Bestimmungen des schweizerischen Versicherungsrechts anwendbar.
3. Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag können der Ombudsstelle der Privatversicherung (help@versicherungsombudsman.ch) unterbreitet werden mit dem Ziel, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

VI. Bedarf nach Rechtshilfe

Artikel 18 – Fallmeldung

Der Versicherte meldet der DAS unverzüglich jeden Rechtsfall, der Anlass zu einer Leistung geben kann. Er leitet ohne Verzögerung sämtliche sachdienlichen Informationen und Unterlagen (Korrespondenz, Vorladungen, Entscheide und Urteile zusammen mit den Briefumschlägen usw.) an die DAS weiter.

Artikel 19 – Fallführung

1. Der Versicherte räumt der DAS die Möglichkeit ein, die Sach- und Rechtslage abzuklären und beauftragt sie, alle zweckdienlichen Massnahmen zur Interessenwahrung zu ergreifen. Zu diesem Zweck erteilt er der DAS alle notwendigen Vollmachten.
2. Der Versicherte vermeidet alles, was die Fallführung beeinträchtigt, die Kosten unnötig erhöht oder die Kostenerstattung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert. Ohne vorherige Zustimmung der DAS erteilt er keine Aufträge an Anwälte, Sachverständige usw., leitet keine Verfahren ein, ergreift keine Rechtsmittel und schliesst keine Vergleiche ab. Er schliesst keine Honorarvereinbarung mit dem beauftragten Anwalt ab.
3. Der Versicherte erklärt sich damit einverstanden, vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens die Rechtskraft eines anderen Verfahrens (z.B. Musterverfahren, Strafverfahren) abzuwarten, das Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann, oder vorerst nur einen Teil der Ansprüche geltend zu machen und die Geltendmachung der verbleibenden Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.
4. Die DAS kann die Durchführung eines Mediationsverfahrens vorschlagen und den Versicherten zur aktiven Mitwirkung verpflichten.
5. Erweist sich infolge Interessenkollision (Vertretung mehrerer Versicherter mit gegensätzlichen Interessen) oder im Hinblick auf ein Gerichts- bzw. Verwaltungsverfahren der Beizug eines externen Rechtsanwalts als notwendig (Anwaltsmonopol), kann der Versicherte einen Rechtsvertreter vorschlagen, der die erforderlichen Fähigkeiten besitzt. Lehnt die DAS den gewünschten Anwalt ab, schlägt der Versicherte drei andere Anwälte aus verschiedenen Kanzleien vor, von denen die DAS einen auswählt. Die Ablehnung des Anwalts muss nicht begründet werden.
Wird auf Wunsch des Versicherten ein Rechtsvertreter ausserhalb des Gerichtskreises der ersten Instanz beauftragt, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Versicherten. Der Rechtsvertreter ist zur wirtschaftlichen Mandatsführung verpflichtet und vermeidet alles, was die Kosten unnötig erhöht oder die Kostenerstattung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert.
6. Die DAS kann die Kostengutsprache auf einzelne Rechtswahrungsmassnahmen oder Verfahrensabschnitte einschränken.

7. Die DAS behält sich das Recht vor, die Erbringung einzelner Dienstleistungen an einen externen Rechtsvertreter zu delegieren.
8. Der Versicherte entbindet seinen Rechtsanwalt gegenüber der DAS vom Berufsgeheimnis.

Artikel 20 – Datenschutz

1. Der Versicherte ermächtigt die DAS, die zur Abwicklung des angemeldeten Rechtsfalles erforderlichen Daten zu bearbeiten. Falls erforderlich werden die Daten an involvierte Dritte, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Datenbearbeitung übermittelt.
2. Im Falle eines Rückgriffs auf einen haftpflichtigen Dritten ermächtigt der Versicherte die DAS, die zur Durchsetzung des Regressanspruchs erforderlichen Daten dem haftpflichtigen Dritten bzw. dessen Haftpflichtversicherer mitzuteilen.
3. Der Versicherte ermächtigt die mit der Sache befassten Medizinalpersonen, der DAS die zur Fallbearbeitung erforderlichen Daten bekannt zu geben und entbindet sie von der Geheimhaltungspflicht.
4. Die DAS wird ermächtigt, bei Amtsstellen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen.
5. Die DAS verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Artikel 21 – Meinungsverschiedenheiten über die Fallbearbeitung

1. Treten im Laufe der Bearbeitung eines gedeckten Falles Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der DAS hinsichtlich der Vorgehensweise auf oder beurteilt die DAS gewisse Schritte als aussichtslos, so teilt sie dem Versicherten ihren Standpunkt schriftlich und begründet mit und weist ihn gleichzeitig auf sein Recht hin, das nachfolgende Schiedsverfahren einzuleiten.
2. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selber zu treffen. Die DAS ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen, nicht haftbar. Der Versicherte hat der DAS binnen 30 Tagen mitzuteilen, ob er ein Schiedsverfahren wünscht.
3. Im Falle eines Schiedsverfahrens ernennen der Versicherte und die DAS im gegenseitigen Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Er urteilt nach einmaligem Schriftwechsel in einem einfachen und formlosen Verfahren und auferlegt den Parteien die Kosten entsprechend dem Ausgang des Verfahrens. Im Übrigen sind die Bestimmungen der schweizerischen Zivilprozessordnung über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar.
4. Leitet der Versicherte trotz Ablehnung der Leistungen durch die DAS auf eigene Kosten ein Gerichtsverfahren ein und erzielt er ein günstigeres Resultat gegenüber der Voraussage der DAS oder dem Entscheid eines Schiedsgerichts, so vergütet ihm die DAS im Rahmen der AVB die entstandenen Kosten.

Artikel 22 – Verletzung vertraglicher Obliegenheiten

Die schuldhafte Verletzung vertraglicher Obliegenheiten durch den Versicherten berechtigt die DAS, ihre Leistungen abzulehnen.

Artikel 23 – Kündigung im Rechtsfall

1. Ist ein versicherter Rechtsfall eingetreten, für den Rechtsschutz beansprucht wird, so sind die DAS wie der Versicherungsnehmer berechtigt, spätestens bei Erbringung der versicherten Leistung vom Vertrag zurückzutreten.
2. Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der DAS 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.